

Nachhaltiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Positionen des Verbandes kommunaler Unternehmen zum EU-Verordnungsvorschlag

Bei der neuen Verordnung kommt es darauf an:

- Das von der EU-Kommission vorgeschlagene verbindliche Ziel, den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bis 2030 um 50 Prozent zu reduzieren, mit konkreten und verbindlichen Maßnahmen zu untermauern;
- Den Schutz der Trinkwasserressourcen noch stärker in den Blick zu nehmen;
- Die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auch in Trinkwassereinzugsgebieten auf Basis von Daten weitgehend einzuschränken;
- Eine Harmonisierung mit den Zielen und Vorgaben der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie zu erreichen.

Die EU-Kommission hat mit dem Green Deal erstmals einen ganzheitlichen Ansatz zur Bewältigung klima- und umweltbedingter Herausforderungen gewählt. Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) begrüßt, dass sie ihren Vorschlag für eine neue Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in diesen ganzheitlichen Einsatz einbettet. Nur so kann die Verordnung künftig dazu beitragen, die mit dem Null-Schadstoff-Ziel angestrebte Vermeidung bzw. Verminderung der Verunreinigung von Wasser, Böden und Luft ganzheitlich und unter Berücksichtigung von Vorsorge- und Verursacherprinzip an der Quelle anzugehen. Der VKU unterstützt daher ausdrücklich, dass die EU-Kommission mit ihrem Verordnungsvorschlag das in der EU-Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ angekündigte Ziel der EU zur Reduktion der Verwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel (PSM) insbesondere in der Landwirtschaft um 50 Prozent rechtlich verbindlich verankern und mit konkreten Maßnahmen unterlegen will.

Konkrete, verbindliche Maßnahmen verankern

Der VKU begrüßt das verbindliche Reduktionsziel auf EU-Ebene. Ebenso müssen auch die nationalstaatlichen Reduktionsziele verbindlich und konkret festgelegt werden. Denn es gilt: Je konkreter und verbindlicher die Maßnahmen sind, desto besser sind sie für den Schutz der Gewässer und damit der Trinkwasserversorgung. Nur wenn Maßnahmen verbindlich ausgestaltet werden, können die europäischen Reduktionsziele auch in den gesetzten Fristen erreicht werden. Das gilt auch für die nationalstaatlichen Reduktionsziele: Die Mitgliedstaaten müssen zu konkreten und verbindlichen Maßnahmen verpflichtet werden. Für Deutschland heißt das: Der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutzmittel muss mehr sein als eine Absichtserklärung. Seit Jahren werden die Ziele weitgehend verfehlt. Erreicht werden können sie nur dann, wenn es konkrete rechtliche Vorgaben zur Beschränkung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln gibt.

Schutz der Trinkwasserressourcen stärken

Aus Sicht des VKU muss die Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auch in Trinkwassereinzugsgebieten weitgehend eingeschränkt werden – nicht nur in sensiblen Gebieten wie städtischen Grünflächen und Naturschutzgebieten. Der VKU unterstützt daher den Vorschlag der EU-Kommission, die geplanten Einschränkungen in empfindlichen Gebieten auch für ökologisch empfindliche Gebiete gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 200/60/EG), die einen direkten Bezug zur neuen EU-Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184) haben, anzuwenden. Im Unterschied dazu sollte die Anwendung der für den Ökolandbau zugelassenen Naturstoffe einschließlich mineralischer Stoffe weiterhin ermöglicht werden.

Die Anwendungsbeschränkungen sind in Abstimmung mit dem **risikobasierten Ansatz**, der gemäß EU-Trinkwasserrichtlinie in Einzugsgebieten von Entnahmestellen zur Trinkwassergewinnung verpflichtend einzuführen ist, umzusetzen. Anwendungsbeschränkungen sind dann anzuordnen, wenn eine **Belastung des Rohwassers und damit Trinkwassers im Einzugsgebiet** zu besorgen sind. Die Bewertung muss insbesondere auf Basis folgender Voraussetzungen erfolgen:

- zentrale Erhebung und Auswertung der **Daten zur Pflanzenschutzmittelanwendung** auf Basis der Aufzeichnungs- und Bereitstellungspflichten gemäß der EU-Verordnung über das Inverkehrbringen von PSM (**Verordnung (EG) 1107/2009**),
- Auswertung der **Vulnerabilität** der boden- und hydrogeologischen Verhältnisse,
- Nachweis wiederholter bedenklicher **Befunde von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln** und deren Abbauprodukten (Metabolite) aus vorliegenden Untersuchungsergebnissen des auf die Anwenderdaten ausgelegten Monitorings von Grund- und Rohwasser,
- Berücksichtigung einer „**Positivliste**“ von für den Wasserschutz als unkritisch zu bewertenden Pflanzenschutzmitteln entsprechend der vorhandenen **Betriebsmittelliste des ökologischen Landbaus**.

Die **Grundwasserressourcen** sind für die Trinkwasserversorgung in Deutschland essenziell: Über 70 Prozent des Trinkwassers wird aus Grund- und Quellwasser gewonnen. Die teilweise in einigen Regionen zunehmenden Einträge von Pflanzenschutzmitteln und ihren Metaboliten bereiten der kommunalen Wasserwirtschaft große Sorgen. Deswegen sollte die neue Verordnung den Schutz der Trinkwasserressourcen noch stärker in den Blick nehmen. Die im Entwurf der EU-Kommission vorgeschlagenen spezifischen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer einschließlich weitergehender **landwirtschaftlicher Beratung** sind eine gute Basis, auf der aufgebaut werden muss. Denn übermäßig aufgebrachte Pflanzenschutzmittel gefährden die Qualität der Trinkwasserressourcen – und damit die Trinkwasserversorgung von Bevölkerung, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft.

Kohärenz der Rechtsakte sicherstellen

Voraussetzung für einen systematischen Wasserressourcenschutz ist die Kohärenz der europäischen Rechtsakte. Dazu muss die neue Verordnung im Einklang mit der 2021 in Kraft getretenen neuen **EU-Trinkwasserrichtlinie** sowie auch der **EU-Grundwasserrichtlinie (Richtlinie 2006/118/EG)** stehen. Die im Rahmen des **Europäischen Green Deal** geplante Verzahnung der Politikfelder unterstützt der VKU daher ausdrücklich. Gleiches gilt im Verordnungsentwurf auch ganz konkret für den vorgeschlagenen Bezug zur Wasserrahmenrichtlinie und Trinkwasserrichtlinie im Hinblick auf die geplanten Anwendungsbeschränkungen in empfindlichen Gebieten wie Trinkwasser-einzugsgebieten (siehe oben).

Richtlinie 2009/128/EG vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden selbst verweist zum Schutz von Oberflächenwasser und

Grundwasser auf die Wasserrahmenrichtlinie und ihre Tochterrichtlinie, darunter die Grundwasserrichtlinie.

Um eine Kohärenz mit der neuen EU-Trinkwasserrichtlinie, die sowohl einen risikobasierten Ansatz im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung als auch eine neue Regelung zu nicht-relevanten Metaboliten von Pflanzenschutzmitteln umfasst, sicherzustellen, ist es aus Sicht des VKU darüber hinaus erforderlich, verbindliche Regelungen über eine **Umweltqualitätsnorm für nicht-relevante Metabolite in die Grundwasserrichtlinie** aufzunehmen. Eine Orientierung bieten die durch das Umweltbundesamt festgelegten Gesundheitlichen Orientierungswerte (GOW) von 1 Mikrogramm je Liter bzw. 3 Mikrogramm je Liter. Dabei sollte ebenfalls im Sinne der Kohärenz auf die darin verankerte Relevanz-Definition in Bezug auf Trinkwasser zurückgegriffen werden. Zentral ist, dass ein entsprechender Schwellenwert in der Grundwasserrichtlinie bereits im Rahmen des **Zulassungsverfahrens berücksichtigt** wird, um die Einträge in die Gewässer zukünftig noch konsequenter und frühzeitiger zu reduzieren.

Anpassung des Zulassungsverfahrens ist dringend notwendig

Der VKU begrüßt das Ziel der EU-Kommission, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Europa durch die geplanten Reduktionsziele und Anwendungsbestimmungen stark zu verringern. Aber auch das Zulassungsverfahren gehört dringend reformiert. In diesem Zusammenhang sollte die bei der letzten Novelle eingeführte Vorgabe der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln über eine **zonale Zulassung angepasst oder ganz abgeschafft werden**, sofern keine Einschränkungen für den Schutz von Gewässern zur Trinkwasserversorgung vorgenommen werden können. Die Annahme und Grundlage der Zonen, dass umweltbezogene und klimatische Randbedingungen in den betroffenen Mitgliedstaaten ähnlich sind, ist nicht belastbar. Es sollte vielmehr in den Händen der **Mitgliedstaaten** liegen, in Kenntnis der jeweiligen naturräumlichen Randbedingungen über die Pflanzenschutzmittelzulassung zu entscheiden. Sollte dennoch an der zonalen Zulassung festgehalten werden, sind zumindest bei der Erteilung von Zulassungsgenehmigungen zusätzliche **Auflagen im Sinne des Gewässerschutzes auf europäischer Ebene notwendig**. Darüber hinaus sollte das Zulassungsverfahren um ein verbindliches **Nachzulassungsmonitoring** in ausgesuchten Grundwasserkörpern und Oberflächengewässern agrarisch geprägter Regionen mit dem Ziel, nach einer fünfjährigen Zulassungsdauer die **Zulassungsverlängerung in Abhängigkeit von der Befundlage zu überprüfen**, ergänzt werden. Damit werden Stoffeigenschaften und Marktmechanismen ins Zulassungsverfahren implementiert.

Ihre Ansprechpartnerinnen im VKU

Christiane Barth
Büro Brüssel
Telefon: +32 2740 1656
E-Mail: barth@vku.de

Nadine Steinbach
Hauptgeschäftsstelle Berlin
Telefon: +49 30 58580 153
E-Mail: steinbach@vku.de